

Merkblatt

Rahmenbedingungen für den Ablauf des Betriebspraktikums

Nach Ihrer Zusage erhalten Sie von der Schülerin/ von dem Schüler ein Bestätigungsformular, das Sie uns bitte ausgefüllt über den Schüler wiederzukommen lassen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.

Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die telefonisch Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann.

Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten. Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, benennen Sie bitte eine verantwortliche Person (Praktikumsbetreuer/in), die die Erfüllung der betrieblichen und schulischen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet.

Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum in der oben genannten Zeit ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer Verlängerung des Praktikums greift dieser Versicherungsschutz nicht. Die Stadt Rutesheim hat das Haftpflichtrisiko über die Schüler-Zusatzversicherung der WGV abgesichert. Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.

Wenn Ihre Einrichtung einen Betriebs- und Personalrat, eine Jugend- und Ausbildungsvertretung oder gegebenenfalls eine sonstige Mitarbeitervertretung hat, sollte deren Mitwirkungsmöglichkeiten geprüft werden.

Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten.